

*Die Herrschaftsbildung in Rätien**)

VON OTTO P. CLAVADETSCHER

Geringe Fruchtbarkeit infolge der Höhenlage und geringer Umfang des nutzbaren Bodens einerseits, die verkehrs- und damit auch machtpolitische Lage an den Pässen andererseits kennzeichnen das Alpengebiet. Je nach der Intensität der Beziehungen zwischen den Gebieten nördlich und südlich der Alpen konnten die Alpengebiete entweder ein Sonderdasein führen, sich also selbständig entwickeln, oder wurden Objekte der machtpolitischen Auseinandersetzungen.

In einem kurzen Überblick sollen hier die politisch wirksam gewordenen Kräfte vorgeführt werden, und zwar vom Früh- bis zum Spätmittelalter. Auch in Rätien klappt die bekannte Quellenlücke des Hochmittelalters, vielleicht noch auffallender als in anderen Gebieten. Wir empfinden sie wohl auch deshalb stärker, weil wir über die rätischen Verhältnisse des Frühmittelalters dank einer besonders günstigen Quellenlage überdurchschnittlich gut orientiert sind. Reich fließen die Quellen auch wieder für das Spätmittelalter, und es muß deshalb der Versuch unternommen werden, von vorn und von hinten her in die dunkle Zeit hineinzuleuchten. Wir haben es hier mit einem Kontinuitätsproblem zu tun, das ebenso kompliziert ist wie dasjenige des Übergangs vom Altertum zum Frühmittelalter, ja es ist noch schwieriger zu lösen, weil ein größerer Zeitraum zwischen den einigermaßen bekannten Epochen liegt, nämlich mindestens ein halbes Jahrtausend. Was darf etwa im 13. Jahrhundert mit gutem Gewissen als Überrest oder Fortsetzung einer Einrichtung des 8. Jahrhunderts bezeichnet werden? Andererseits hat die Geschichte wahrscheinlich auch in Rätien keine Sprünge gemacht, so daß man ebenso vorsichtig sein muß mit der Behauptung, eine Einrichtung sei in der quellenarmen Epoche völlig neu entstanden.

Für das Frühmittelalter ist das Quellenmaterial leicht zu überblicken, im Spätmittelalter wächst es wie überall ins Uferlose, wodurch aber die Klarheit des Bildes nicht unbedingt zunimmt, im Gegenteil, es häufen sich auch die sich widersprechenden Quellen, die der Interpretation bedürfen. Daraus ergeben sich einerseits Möglichkeiten der Fehldeutung, andererseits aber auch des Einblickes in den realen politischen Machtkampf.

*) Die oben S. 111 genannten Abkürzungen gelten auch für diese Abhandlung.

Für das Problem der Herrschaftsbildung in Rätien, besonders für die quellenarme Zeit des Hochmittelalters ist die bisherige Literatur wenig ergiebig. Wesentlichste Fragen sind nicht geklärt, ja nicht einmal gestellt worden. Vor allem fehlen zuverlässige Arbeiten über die rätischen Adelsgeschlechter (Bregenz, Tarasp, Vaz, Belmont, Rhäzüns u. a.), über die Klöster (Pfäfers, Churwalden, St. Luzi, Cazis, Schänis, Müstair), sogar über Umfang und Inhalt der bischöflichen Rechte¹⁾, ganz zu schweigen vom Problem der Freien, über die Tuor²⁾ immer noch am meisten bietet.

Dieser Aufsatz kann deshalb nicht mehr als eine Skizze mit vielen Fragezeichen und offenen Problemen sein. Es bedürfte wohl einiger Jahre intensivster Arbeit, bis ein einigermaßen zutreffendes und vollständiges Bild gezeichnet werden könnte.

Beginnen wir also den Gang von der römischen Provinz Raetia zu den III Bünden.

Mit der Teilung der Provinz in die Raetia prima und die Raetia secunda wurde Chur Sitz der Zivilgewalt, des *praeses*³⁾. Noch ins 4. Jahrhundert fällt auch die Christianisierung und Errichtung des Bistums in Chur⁴⁾. Ob Chur Bistum wurde, weil es Sitz des Praeses war, oder umgekehrt, wird sich nie mehr mit Sicherheit ausmachen lassen. Von der Ostgotenherrschaft künden eine Bestallungsformel für den Dux⁵⁾ und eine Mahnung Theoderichs an diesen, einem in Rätien durch die Breonen Beraubten wieder zu seinem Eigentum zu verhelfen⁶⁾. *Ut milites et in pace regas*, heißt es in der Bestallungsformel⁷⁾. Vielleicht darf daraus auf eine Art Militärkolonisation ähnlich den späteren Arimannien der Langobarden geschlossen werden. Als Rätien dann um 536 ans Merowingerreich kam, spielte es zweifellos eine bedeutende Rolle in der merowingischen Alpenpolitik⁷⁾. Mit deren Zusammenbruch rückte es jedoch an den Rand des Geschehens. Nun bildete sich die einheimische Herrschaft der Victoriden⁸⁾ heraus, die man in Parallele zu Zuständen in der Provence⁹⁾ und im Rhein-Mosel-Gebiet¹⁰⁾ setzen muß. Niedergang der Zentralgewalt begünstigt die lokalen

1) H. CASPARIS, Der Bischof von Chur als Grundherr im Mittelalter (Abhd. z. schweiz. Recht 38), Bern 1910, ist in der Fragestellung veraltet und stützt sich – mit wenigen Ausnahmen – nur auf die gedruckten Quellen.

2) P. TUOR, Die Freien von Laax. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Standesgeschichte, Friburger jur. Diss., Chur 1903.

3) Vgl. zum Folgenden R. HEUBERGER, Rätien im Altertum und im Frühmittelalter (Schlern-Schriften 20), Innsbruck 1932.

4) 451 zum erstenmal erwähnt, BUB 2.

5) BUB 3.

6) BUB 4.

7) Vgl. G. LÖHLEIN, Die Alpen- und Italienpolitik der Merowinger im 6. Jahrhundert, Diss. Erlangen 1932.

8) Vgl. I. MÜLLER, Rätien im 8. Jahrhundert, Zs. f. Schweiz. Geschichte 19, 1939, S. 337 ff. (bes. Kap. I: Die Victoriden).

9) K. F. STROHEKER, Der senatorische Adel im spätantiken Gallien, Tübingen 1948, bes. S. 23 u. 74 f.

10) E. EWIG, Milo et eiusmodi similes, in: St. Bonifatius, Fulda 1954, S. 412 ff.

Machthaber. Wohl mag man den fränkischen König als Oberhaupt anerkannt haben, solange er einen in Ruhe ließ, aber die Macht lag eindeutig in den Händen der Victoriden. In welchem Maße dies der Fall war, erhellt am besten aus dem vorsichtigen, stufenweisen Vorgehen Karls des Großen in Rätien¹¹⁾. Ungefähr 773 nimmt er den Rector und Bischof Constantius und das rätische Volk in seinen Schutz und bestätigt ihnen das hergebrachte Recht, aber nur solange sie ihm treu bleiben¹²⁾. Betont wird ebenfalls die Einsetzung des Rectors durch den König. Die Zentralgewalt macht sich also wieder stärker bemerkbar, die Zeit der praktischen Selbständigkeit Rätiens ist vorüber. Constantius' Nachfolger Remedius muß wohl als Landesfremder angesprochen werden, steht er doch in regem Briefwechsel mit Alcuin¹³⁾. Weltliche und geistliche Gewalt blieben unter ihm noch vereinigt, nach seinem Tode aber folgte die bekannte Teilung der beiden Gewalten, die auch zur Scheidung des Besitzes des Praeses führte, zur *divisio inter episcopatum et comitatum*. Damit war die materielle Grundlage für die Errichtung einer Grafschaft geschaffen, ebenso für die Ansiedlung königlicher Vasallen und wohl auch von Königsfreien. Die Wirkung dieser *divisio* fand ihren Niederschlag im rätischen Reichsgutsurbar von ungefähr 842¹⁴⁾. Karl der Große hatte nun Rätien fest in die Hand genommen, Hunfried erhielt die Grafschaft, an den wichtigsten Punkten saßen königliche Vasallen, Freie und Kolonen, sicherlich in erster Linie zum Schutze der Verkehrswege. Außer der Handhabung der Gerichtsbarkeit¹⁵⁾ läßt sich für Rätien nichts über die Funktionen des Grafen aussagen. Man wird aber kaum fehlgehen, sie wie in andern westlichen Teilen des Frankenreiches als allgemeine Landesherrschaft und -verwaltung aufzufassen. Das Urbar legt nun aber den Schluß nahe, neben dieser allgemeinen Grafschaftsverwaltung eine recht intensive besondere Verwaltung des Königsgutes anzunehmen. Mit ihm befaßt sich naturgemäß das Urbar, da es ja Reichsgutsurbar ist, also den Besitz (und die Rechte) verzeichnet, der dem König direkt zur Verfügung steht, sei es zur eigenen Nutzung, vor allem aber zur Belehnung. Die *ministri* als Beamte des Königsgutes sind selber Vasallen, erfüllen militärische Aufgaben und beziehen, neben den Lehen, umfangreiche Abgaben und Dienstleistungen aus dem Königsgut. Bezeugt ist ferner ihre richterliche Tätigkeit¹⁶⁾, so daß man wohl von der Immunität des Königsguts sprechen darf. Den Schiffer- und Fischer-

11) Vgl. zum Folgenden: O. P. CLAVADETSCHER, Die Einführung der Grafschaftsverfassung in Rätien und die Klageschriften Bischof Viktors III. von Chur, Zs. d. Savignystiftung f. Rechtsgesch. 70, Kan. Abt. 39, 1953, S. 46 ff., und zusammenfassend: *ders.*, Die Verfassungsentwicklung im karolingischen Rätien, Bündner Monatsblatt 1954, S. 397 ff.

12) BUB 19.

13) BUB 21, 22, 30-32.

14) Druck: BUB I, S. 375 ff. - Vgl. O. P. CLAVADETSCHER, Das churrätische Reichsgutsurbar als Quelle zur Geschichte des Vertrags von Verdun, Zs. d. Savignystiftung f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 70, 1953, S. 1 ff.

15) BUB 35.

16) BUB I, S. 381.

diens versehen freie Leute, deren Abgaben bestimmt werden¹⁷⁾. Ein Teil davon geht an die *ministri* und den *camerarius*¹⁸⁾. Es hat also neben der mehr militärisch-politischen offenbar auch eine königliche Finanzverwaltung für das Reichsgut bestanden. Mindestens so wichtig wie die finanzielle Seite ist jedoch die militärisch-verkehrspolitische. An Hand des Urbars läßt sich für das karolingische Rätien eine königliche Verkehrsorganisation nachweisen¹⁹⁾, die aber auf die Straßen Maienfeld-Chur-Lenzerheide-Julier (oder Septimer)-Bergell und die Engadinstraße über Zuoz-Ardez-S-charl-Münstertal-Vintschgau beschränkt war.

Aus diesen Beispielen erhellt die recht intensive königliche Verwaltung in der Karolingerzeit. Dann schweigen die Quellen praktisch für ein Jahrhundert. Wohl war Rätien in den Reichsteilungen noch oft umstritten, so auch 842/843²⁰⁾, nachher aber geriet es in den Schatten der großen politischen Ereignisse, da die Bündner Alpen die Grenze zwischen dem Reiche Lothars und demjenigen Ludwigs des Deutschen bildeten. Die Pässe traten in ihrer Bedeutung zurück, und damit wurde dieses Bergland offenbar politisch weniger interessant und anziehend. Dazu kommt der Niedergang der königlichen Gewalt im 9. Jahrhundert, der wieder den Lokalgewalten zugute kommen mußte, wofür uns aber in Rätien alle Quellenbelege fehlen.

In der karolingischen Blütezeit hatten also wieder Kräfte von außen die Entwicklung in Rätien entscheidend bestimmt. Königliche Grafen, Vasallen und Bauern (Kolonen und Königsfreie) waren ins Land gekommen, ohne allerdings die Einheimischen aus dem politischen Leben ganz zu verdrängen. Nach dem Reichsgutsurbar lebten romanische und deutsche Vasallen und Siedler nebeneinander. An Hand der Personennamen kann festgestellt werden, daß Karl wohl das Land fest in die Hand nahm, aber es nicht durch Fremde »besetzen« ließ. Daß aber doch das deutsche Element entscheidend geworden ist, geht auch aus der Rechtsentwicklung mit aller Klarheit hervor. Im nordalpinen Rätien, in welchem nach den St. Galler Urkunden und den sogenannten Durrer-Urkunden²¹⁾ die *Lex Romana Curiensis* tatsächlich Geltung gehabt hatte²²⁾, setzte sich das deutsche Recht vollständig durch²³⁾. Romanistische Überreste sind selten und zeugen gerade davon, daß die römischen Rechtsideen nicht mehr verstanden wurden, wird doch etwa *testamentum* für die gewöhnliche Schen-

17) *Ib.*, S. 383.

18) *Ib.*, S. 393 f.

19) O. P. CLAVADETSCHER, Verkehrsorganisation in Rätien zur Karolingerzeit, Schweiz. Zs. f. Gesch. 5, 1955, S. 1 ff.

20) Vgl. die in Anm. 14 zitierte Abhandlung.

21) BUB 24-29.

22) Vgl. WATTENBACH-LEVISON, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Beiheft: Die Rechtsquellen, v. R. BUCHNER, Weimar 1953, S. 38 f.

23) Vgl. O. P. CLAVADETSCHER, L'influence du droit romain en Rhétie au XIII^e et au commencement du XIV^e siècle, Mémoires de la Société pour l'Histoire du Droit et des Institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands, fasc. 18, 1956, p. 45 ss.

kung verwendet²⁴⁾. Wie meistens in der Geschichte setzte auch in Rätien die neue politische Macht ihr Recht durch. Diese Rechtsentwicklung ist zweifellos ein viel stärkeres Indiz für Germanisierungstendenzen als die Personennamen²⁵⁾. Vollendet war dieser Prozeß in dem Moment, als auch die Bischöfe nicht mehr Romanen, sondern Deutsche waren, also seit 843, der Angliederung des Bistums ans Erzbistum Mainz im Zusammenhang mit der Reichsteilung von Verdun²⁶⁾. Damit hatte das politische Romanentum seinen letzten Halt verloren. Dies hinderte allerdings nicht, daß das Romanische als Sprache erhalten blieb, aber doch wohl als Sprache der politisch inaktiven Schicht, während am bischöflichen Hof in Chur und auf den meisten Burgen oder Herrnsitzen das Deutsche sich durchsetzte.

In der Ottonenzeit tritt dann Rätien wieder hervor. Die Bündner Pässe erhielten durch Ottos Übergreifen nach Italien im Jahre 951 wieder erhöhte Bedeutung. Es überrascht deshalb nicht, daß Otto dieses Gebiet fest in die Hand bekommen wollte. Gemäß seiner Politik, sich vor allem auf die Kirche zu stützen, wurde denn auch das Bistum Chur in besonderem Maße Nutznießer – aber sicher auch Belasteter – der neuen königlichen Politik. Die verhältnismäßig zahlreichen Schenkungen ans Bistum müssen als teilweise Entschädigung für kostspielige Reichsdienste aufgefaßt werden. Ein wesentlicher Teil des damals noch vorhandenen Königsbesitzes und der Königsrechte scheint damals ans Bistum gekommen zu sein: Fiskaleinnahmen, Kirchen, Königshöfe, Zollrechte, die Grafschaft im Bergell u. a.²⁷⁾. Auf dem Bischofsstuhl saß jedoch ein besonderer Vertrauensmann Ottos, Bischof Hartbert, der sein Amt zur Durchführung der königlichen Politik erhalten hatte²⁸⁾. Einheimische Gewalten treten nirgends hervor. Wenn man sich auf Gallus Oheim, den Klosterchronisten der Reichenau, verlassen darf, wurde auch das Kloster Reichenau in diese Politik eingespannt, erhielt es doch Besitz in Lantsch (an der Lenzerheideroute) und in Tamins, Reichenau (GR) und Trins (an der Lukmanierroute)²⁹⁾.

24) BUB 220 vom März 1105.

25) Noch im 13. Jahrhundert, als in die lateinischen Urkunden langsam einzelne deutsche Begriffe eindringen, sind es fast ausnahmslos juristische Termini. Dafür einige Beispiele: BUB 570 v. 1213: *sub nomine dotis, que morgengabe dicitur*; BUB 866 v. 1249: *pro dote, quod vulgariter libgedinge dicitur*; BUB 923 v. 1257: *prosecutor, quod in vulgari dicitur wer*; BUB 926 v. 1258: *exceptis feodis, que vulgo manlien appellantur*. Bedenkt man, daß diese Urkunden zum Teil in Gegenden ausgestellt wurden, wo heute noch romanisch gesprochen wird, so kann »vulgariter« o. ä. nur die juristische Umgangssprache (nicht Volkssprache!) bedeuten.

26) O. P. CLAVADETSCHER, Zur Bischofseinsetzung im 9. Jahrhundert, Zs. d. Savignystiftg. f. Rechtsgesch. 73, Kan. Abt. 42, 1956, S. 388 ff.

27) BUB 103, 108, 109, 111–115, 119, 138.

28) Sein Aufstieg läßt sich urkundlich verfolgen, denn königliche Schenkungen sind bezeugt für Hartbert als Priester (BUB 100 v. 930 durch Heinrich I. und BUB 102 v. 937 durch Otto I.), als Abt von Ellwangen (BUB 104 v. 948) und ab 951 als Bischof (BUB 108).

29) Quellen u. Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau II, Heidelberg 1893, S. 19.

Eine der wichtigsten, leider nicht zu lösenden Fragen ist diejenige nach dem Erwerb der Hoheitsrechte des Bistums Chur im Engadin und Oberhalbstein. Geschah er vor oder nach der Ottonenzeit? Aus allgemeinen Überlegungen möchte man eher auf die Zeit vorher schließen, weil sich für Otto I. doch die Gelegenheit geboten hätte, Chur mit Hoheitsrechten in diesen Tälern zu entschädigen, wie es im Bergell geschehen ist. Dieses war demnach offenbar für das Bistum zu abzugeben, als daß es vor der Ottonenzeit, in der die Pässe wieder erhöhte Bedeutung gewannen, hätte an Chur gelangen können. Es scheint nicht ausgeschlossen, daß im Bergell in der Zwischenzeit oberitalienische Mächte ans Ruder kamen und erst Otto als König von Italien die Reichsrechte wieder kräftig wahrnehmen respektive an Chur verschenken konnte.

Nach der Ottonenzeit sind nun die Veränderungen eingetreten, deren Ergebnisse uns im 12./13. Jahrhundert entgegnetreten, die wir aber nicht näher zu fassen vermögen. Hatte Karl der Große um 806 eine Grafschaft in Rätien eingerichtet und sie den Hunfridingern übertragen, so begegnen uns seit dem 10. Jahrhundert drei Grafschaften, nämlich Unterrätien, Oberrätien und Vintschgau. Unterrätien verblieb zunächst den Hunfridingern, ging dann aber an die Bregenzer über, während Oberrätien an die Udalrichinger kam. Für den Vintschgau sind nur zwei Grafen bezeugt, deren Familienzugehörigkeit unbekannt bleibt³⁰⁾, ab 1141³¹⁾ war die Grafschaft jedoch in erblichem Besitz der Grafen von Tirol und wurde zum Ausgangspunkt für deren großen Herrschaftskomplex.

Über Art und Umfang der Tätigkeit dieser Grafen ist aus den Quellen nichts zu erfahren. Die Königsurkunden erwähnen lediglich, daß ein Ort im *pagus X* in der Grafschaft des Y gelegen sei. Die Bündner Quellen vermögen zum Problem Gau-Grafschaft nichts beizutragen.

Andererseits muß auch die Reichsgutsorganisation der Karolingerzeit, wie sich später noch zeigen wird, in irgendeiner Form weitergegangen sein. Und hier tauchen nun die großen ungelösten Fragen auf. Worauf gehen die neuen Herrschaften zurück, auf die Grafschaften als deren Splitterprodukte, auf die Reichsgutsorganisation oder gar auf beide?

Die Quellen schweigen hier vollständig, und auch mit verfassungsrechtlichen Überlegungen kommt man hier nicht ans Ziel, weil damals wie immer politische Gesichtspunkte primär maßgebend waren, die mit juristischen Konstruktionen nicht zu fassen sind. Wenn man bedenkt, daß die Grafschaften eines Tages einfach eingegangen sind, so muß wohl angenommen werden, daß die Grafenrechte schon seit längerer Zeit an Bedeutung verloren hatten und gelegentlich einfach einschlieften. Bereits mußten also

30) 930/931 Berthold (BUB 100, 101); 1077 Gerungus (BUB 200 = MG DD H IV, 297, auch noch erwähnt ib. 304.)

31) R. HEUBERGER, Vom alpinen Osträtien zur Grafschaft Tirol (Schlern-Schriften 29), Innsbruck 1935, S. 19.

neue Kräfte hochgekommen sein, welche die Grafschaftsfunktionen übernehmen konnten oder schon übernommen hatten. Das gleiche dürfte für die Reichsgutsorganisation zutreffen. Von den *ministeria*, wie sie uns im Urbar des 9. Jahrhunderts entgegentreten, ist seither in den Quellen auch nicht mehr die Rede. Die Könige verschenkten einzelne Güter und Rechte, eine Ausnahme macht nur das Bergell, welches im Jahre 960 beim Übergang ans Bistum Chur aber nur als *vallis* bezeichnet wird³²⁾, während es im Urbar noch *ministerium Bergalliae*³³⁾ hieß. Wir haben hier ein schönes Beispiel für die Durchlöcherung der Grafschaft, da das Bergell nach der Urkunde von 960 *hactenus ad comitatum* gehörte. Die gleiche Urkunde nennt in Chur eine *centena et scultatia*, deren *census* sowie Abgaben der Freien ans Bistum geschenkt werden. Daneben funktionierte aber die Grafschaftsverfassung noch, denn der König schenkte mit der gleichen Urkunde auch einen Königshof in Chur selber an das Bistum, wobei Chur als in der Grafschaft Rätien gelegen genannt wird. Dieser Königshof war vorher Lehen des *comes noster Adalbertus*.

Es sei hier auf das Problem besonders aufmerksam gemacht, ob es tatsächlich in der Karolingerzeit eine eigentliche Reichsverwaltung (Grafschaft) und eine Reichsgutsverwaltung (*centena* o. ä.) nebeneinander, unabhängig voneinander gegeben habe, wie es das Reichsgutsurbar ja wohl recht deutlich nahelegt, und wie lange diese beiden Organisationsformen nebeneinander zu bestehen vermochten, wer endlich die andere aufsaugen konnte oder wie beide in neue Formen übergingen. Kehren wir nochmals zur Urkunde Ottos I. für das Bistum vom Jahre 960 zurück, so ist doch schwer einzusehen, wie damals in Chur selber neben dem *comes* mit seinem Lehen, dem 960 verschenkten Königshof, noch eine besondere Reichsgutsverwaltung bestanden haben sollte. Offenbar lag damals die Reichsgutsverwaltung auch in der Hand des Grafen. An andern Orten mag der umgekehrte Fall eingetreten sein, und es scheint mir nicht unmöglich, daß in diesen Verhältnissen eine Ursache für die ganze Kontroverse um die Grafschaft zu suchen ist, weil uns vielleicht das ganze Konglomerat von Reichsgut und Grafschaftsrechten einmal als Herrschaftsbezirk eines Grafen, das andere Mal als solcher eines Reichsgutsverwalters (*centenarius* o. ä.) entgegentritt. So ließen sich vor allem auch wesentliche Unterschiede zwischen den östlichen und westlichen Gebieten des Karolingerreiches erklären, wie sie besonders durch die Forschungen Schlegelers³⁴⁾ zutage getreten sind.

Der folgende Überblick kann nur die wichtigsten der neuen Herrschaften berücksichtigen, denn die Entwicklung des 11. und 12. Jahrhunderts hat in Graubünden eine politische Mannigfaltigkeit hervorgebracht, die mit der geographischen Vielfalt des Landes der 150 Täler wetteifern kann. Zudem fehlen, wie bereits erwähnt, zuverlässige Vorarbeiten.

32) BUB 119.

33) BUB I, S. 394.

34) Die Entstehung der Landesherrschaft, 1. Teil, Dresden 1941, bes. S. 137, 177, 189, 200 f.

- Man kann diese neuen politischen Gebilde einteilen in
- a) geistliche Herrschaften
 - b) weltliche Herrschaften
 - c) kommunale Gebilde.

Das Mit- und Gegeneinander dieser Herrschaften hat dann wesentlich die politischen Verhältnisse in Graubünden bestimmt, wobei die geographische Tatsache nicht zu übersehen ist, daß neben der Nord-Süd-Komponente (Paßverkehr und Paßsicherung) auch die West-Ost-Komponente starken Einfluß auf das Geschehen ausübte, nämlich die zunehmende Verflechtung Graubündens in den Gegensatz Eidgenossenschaft-Österreich, denn für das Schicksal der Eidgenossenschaft war es nicht gleichgültig, ob Graubünden zum Schutzwall gegen die Österreicher oder zu deren Aufmarschgebiet wurde.

Die bischöfliche Herrschaft: Nur noch einen bescheidenen Überrest aus der großen Zeit der Victoriden stellte das im 9. Jahrhundert mit Immunität begabte Gebiet des Bischofs³⁵⁾ dar. Der Umfang läßt sich nicht mehr ermitteln. Wenn man sich aber erinnert, daß nach der Klageschrift Bischof Viktors aus der Zeit Ludwigs des Frommen dem Bistums von über 230 Kirchen nur noch deren 31 geblieben³⁶⁾, die andern ihm also durch die *divisio* und Gewalttaten der Grafen entzogen worden waren, so wird man nicht geneigt sein anzunehmen, daß dem Bistum besonders umfangreicher weltlicher Besitz verblieben sei. Sehr weit über die Stadt Chur hinaus wird das Herrschaftsgebiet des Bischofs kaum gereicht haben.

Eine große Zahl von Besitzungen und Hoheitsrechten erhielt das Bistum, wie bereits erwähnt, von Otto dem Großen, so das Zollrecht, das Münzrecht, die Fiskalrechte in der Grafschaft Chur, die halbe *civitas* Chur, den *census* und die Abgaben der Freien aus der *centena* Chur³⁷⁾. Verschiedene Quellen lassen aber vermuten, daß der Bischof dadurch nicht alleiniger Herr über die Stadt Chur geworden ist. Einmal könnte die halbe *civitas* sich nur auf den Hof, den Bischofssitz, beziehen, dann aber fällt doch auf, daß noch im 14. Jahrhundert Chur eine der Gerichtsstätten der Freigrafschaft Laax gewesen ist³⁸⁾. Auch daß Eigenleute der Herren von Rhäzüns als Churer Bürger nachzuweisen sind³⁹⁾, spricht gegen Chur als rein bischöfliche Stadt. Das Reich und dessen Amtsleute respektive deren Rechtsnachfolger scheinen in Chur also über das ganze Mittelalter gewisse Rechte behauptet zu haben.

Vollständig bischöflich wurde durch die Schenkung von 960 das Tal Bergell. In späterer Zeit sind keine anderen Herrschaftsrechte als bischöfliche in diesem Südtal

35) BUB 54.

36) BUB 46.

37) BUB 108, 109, 115, 119.

38) Das Habsburgische Urbar, hsg. v. R. MAAG, Bd. I (Quellen z. Schweiz. Gesch. 14), Basel 1894, S. 526.

39) BUB 1123 v. 20. Februar 1283.

festzustellen. Die Eximierung von der Grafschaft (*bactenus ad comitatum pertinens*) ist doch so zu verstehen, daß in Zukunft der Bischof selber diese Rechte ausüben konnte. Das gesamte spätere Urkundenmaterial spricht für diese Folgerung. Aber nicht nur die Grafschaftsrechte, sondern auch die auf das karolingische *ministerium*⁴⁰⁾ zurückgehenden Reichsrechte sind ans Bistum Chur gekommen, verlieh doch der Bischof noch im 14./15. Jahrhundert an verschiedene Ministerialengeschlechter das *pretium comitis* und die *hostisana*, die als ehemalige Abgaben von Reichsgut mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die karolingische Reichsgutsorganisation zurückgehen⁴¹⁾.

Die Verhältnisse im Bergell sind ein schöner Beleg dafür, wie die beiden Verwaltungskreise, die allgemeine Reichsverwaltung (Grafschaft) und die Reichsgutsverwaltung, zusammenfließen konnten. Dies aber setzt wohl einen allgemeinen Rückgang der königlichen Machtstellung voraus, der zwei parallele Organisationen nicht mehr rechtfertigte und schon ins späte 9. Jahrhundert gesetzt werden muß. Durch die erwähnte Schenkung von 960 wurde demnach der Bischof Nachfolger des Grafen, der bereits Grafschaft und Reichsgutsbezirk in seiner Hand vereinigt hatte.

Bedeutend weniger klar sehen wir fürs Oberengadin. Von einer Schenkung wie beim Bergell ist nichts bekannt, andererseits aber werden in einem bischöflichen Urbar aus dem Ende des 13. Jahrhunderts unter den Geldzinsen an den Bischof genannt: *III librae de precio comitis*⁴²⁾. Diese Stelle ist bisher ganz unbeachtet geblieben, obwohl sie in Analogie zu den Verhältnissen im Bergell den Beweis liefert, daß die Rechte aus der Reichsgutsverwaltung auch im Oberengadin an den Bischof gelangt sein müssen. Man kann hier ebenfalls wie im Bergell an die karolingische Reichsgutsorganisation anknüpfen und im *pretium comitis* die Fortsetzung des Geldzinses aus dem *ministerium Endena* sehen⁴³⁾. Da im Spätmittelalter nie andere Inhaber der Territorialhoheit im Engadin genannt werden als der Bischof, müssen also sowohl die Grafenrechte als auch die engeren Reichsrechte früh ans Bistum gekommen sein. Über den Zeitpunkt und die Rechtsnatur des Überganges schweigen die Quellen allerdings vollständig. Man muß deshalb versuchen, auf indirektem Wege der Frage etwas näher zu kommen. Einmal umfaßte der Kauf der Gamertingerrechte durch den Bischof nach dem Wortlaut der Urkunden von 1137/1139⁴⁴⁾ nur Grundbesitz und Kirchen, aber keine Hoheitsrechte. Durch diese Rechtsgeschäfte können sie also nicht ans Bistum gekommen sein. Auch hinsichtlich der Zeit des Erwerbs läßt sich aus diesen Urkunden nichts folgern. Man kann annehmen, der Bischof habe als Inhaber der Hoheitsrechte

40) BUB I, S. 394.

41) Vgl. dazu O. P. CLAVADETSCHER, *Hostisana und pretium comitis*. Ein Beitrag z. Reichsgutsforschung, *Schweiz. Zs. f. Gesch.* 14, 1964, S. 218 ff.

42) CD II, S. 122: *Item redditus denariorum ibidem (sc. in superiori Engendina). Et primo III lib. de precio comitis.*

43) BUB I, S. 394, vgl. dazu meine in Anm. 41 genannte Abhandlung.

44) BUB 297–299.

versucht, diese durch Erwerb oder Ausdehnung des Grundbesitzes zu festigen. Aber auch der umgekehrte Fall ist denkbar, daß er versucht habe, zu den grundherrlichen Rechten die Hoheitsrechte hinzuzugewinnen. Mit Sicherheit läßt sich nur das Jahr 1244 als terminus ante quem festlegen, weil damals der Bischof an Andreas Planta in Zuoz das Kanzleramt im Oberengadin verlieh, das vorher Tobias von Pontresina innegehabt und durch Urteilsspruch verloren hatte⁴⁵⁾. Besonders wird dem Kanzler aufgetragen, nicht zuzulassen, daß »*extra societatem eiusdem comitatus predium aliquod*« entfremdet werde. Nur in dieser Urkunde ist von einem *comitatus* im Engadin die Rede, und man darf hier wohl doch an *comitatus* im Sinne eines Reichsgutsbezirks denken, da ja auch andernorts Verfügungsbeschränkungen für die Güter der Königsfreien bekannt sind, welche das königliche Obereigentum zum Ausdruck bringen⁴⁶⁾. Wir hätten es bei den *predia* in der Urkunde von 1244 also mit dem Gut ehemaliger Königsfreier zu tun, die schon vor längerer Zeit ans Bistum gekommen waren und deren ehemals bevorzugte Rechtsstellung sich jetzt nur noch in der eher rechtsmindernd wirkenden Verfügungsbeschränkung äußerte. Vielleicht darf man die »*societas eiusdem comitatus*« mit den Communen im Bergell in Parallele setzen, von welchen die oben genannten Abgaben *hostisana* und *pretium comitis* geleistet wurden. Dann hätten wir auch im Engadin eine auf das Reichsgut zurückgehende Organisationsform als Grundlage des späteren Hochgerichts, das heißt für die Gemeindebildung im Oberengadin. Dieser urkundliche terminus ante quem (1244) läßt sich jedoch bedeutend zurückverschieben, wenn man den Begriff *pretium comitis* heranzieht. Da dieser nur im Bergell und Engadin bezeugt ist und im Bergell der Übergang der Hoheitsrechte ans Bistum im Jahre 960 geschah, ergibt sich der Schluß, daß nur dort das *pretium comitis* sich erhalten hat, wo die Hoheitsrechte früh ans Bistum übergingen, wo sie nicht in andere Hände gelangten, bevor sie bischöflich wurden. Auch Überlegungen zur geographischen Lage des Engadins führen in die gleiche Richtung. Durch das Engadin führte der Julier, der wichtigste Bündner Paß des Früh- und Hochmittelalters. Sollte nun das entferntere Bergell früher ans Bistum gekommen sein als das Engadin? Man müßte sich doch mindestens fragen, warum der Vertraute Ottos I., Bischof Hartbert von Chur, sich für seine wichtigen Reichsdienste im Jahre 960 nicht das nähergelegene Engadin, sondern das Bergell übertragen ließ. Die Antwort ist einfach, wenn das Engadin damals bereits bischöflich war. Mehr als eine Hypothese ist damit aber nicht ausgesprochen, da die Quellen über diese Vorgänge völlig schweigen⁴⁷⁾.

Über das Unterengadin müssen einige Worte genügen. Für die frühere Zeit läßt sich wenig Bestimmtes aussagen, bevor nicht einmal die Geschichte der Herren von Tarsp mit modernen, landesgeschichtlichen Methoden geklärt ist. Sicher haben auch

45) BUB 807.

46) Vgl. TH. MAYER, Die Königsfreien und der Staat des frühen Mittelalters, Vorträge und Forschungen II, Lindau und Konstanz 1955, S. 19.

47) Vgl. meine in Anm. 41 zitierte Arbeit.

Reichsrechte zur Bildung des Tarasper Herrschaftskomplexes beigetragen⁴⁸⁾, der dann durch Schenkungen teilweise ans Bistum gekommen ist. Dank diesen Rechten und umfangreichem Grundbesitz vermochte sich das Bistum im Kampf gegen den Grafen von Tirol um die Territorialhoheit zu behaupten, und der Schwabenkrieg entschied dann endgültig zugunsten von Chur, nachdem die Gerichtsgemeinde schon im 15. Jahrhundert trotz den tirolisch-österreichischen Ansprüchen zum Gotteshausbund gehört hatte. Der Vintschgau hingegen ging verloren und wurde um 1618 definitiv der Grafenschaft Tirol einverleibt.

Umstritten war auch das Oberhalbstein. Der Bischof mußte an diesem Tal als Zugang zum Julier-Septimer und damit zum Engadin und Bergell größtes Interesse haben. Die Herkunft der bischöflichen Herrschaftsrechte ist jedoch nicht festzustellen. Rechte der Herren von Tarasp sind für die Frühzeit nicht auszuschließen, schenkten sie doch im Jahre 1160 Dienstleute von Tinizong, Marmorera (mit der Burg) und Savognin ans Bistum⁴⁹⁾, während sich Riom in der Hand der Herren von Wangen-Burgeis befand, die auch irgendwie mit den Tarasperm zusammenhängen müssen. Der Übergang der Herrschaft Riom durch Kauf ans Bistum im Jahre 1258⁵⁰⁾ dürfte dann dem Bistum endgültig das Übergewicht in diesem Gebiet und damit die Gerichtshoheit eingetragen haben, wodurch auch die spätere Zugehörigkeit des Oberhalbsteins zum Gotteshausbund gegeben war. Jedenfalls beanspruchte der Bischof im Klagerodel gegen die Vazer von ungefähr 1314 das Geleitsrecht bis zum Septimer⁵¹⁾ und beklagte sich nicht nur über dessen Beeinträchtigung durch die Vazer, sondern auch über weitere Übergriffe in diesem Gebiet. Diese Spannungen könnten immerhin darauf hinweisen, daß die bischöflichen Ansprüche rechtlich nicht über jeden Zweifel erhaben waren.

Angefügt sei hier diesem Abschnitt über die bischöfliche Herrschaft, daß im Oberland das Kloster Disentis⁵²⁾ einen kleinen Territorialstaat aufzubauen vermochte, der zum Kern des Oberr oder Grauen Bundes wurde.

Mit den Bemerkungen über die bischöfliche Herrschaft im Oberhalbstein ist schon ein Problem berührt worden, das für die bündnerische Herrschaftsbildung von größter Bedeutung war, nämlich der Kampf zwischen dem Bistum und den Herren von Vaz, dem bedeutendsten Adelsgeschlecht Rätiens.

Die Herkunft der Vazer ist bis heute umstritten. Wohl begegnen sie uns in der Frühzeit, im 12./13. Jahrhundert, vor allem im Zusammenhang mit dem Kloster

48) Um 1090 wird die *decima de liberis hominibus erwähnt* (BUB 214), welche 1131 dann als *libera decima* bezeichnet wird (BUB 288).

49) BUB 341.

50) BUB 926, 927.

51) Anzeiger f. Schweiz. Gesch. NF 11, 1910-13, S. 50.

52) Vgl. die ausführliche Darstellung bei I. MÜLLER, Disentiser Klostersgeschichte, 1. Bd., Eingesiedeln/Köln 1942.

Salem, und zwar besonders bei der Veräußerung ihres Besitzes nördlich des Bodensees an dieses Kloster⁵³⁾. Ob daraus aber auf die Herkunft aus diesem Gebiet geschlossen werden darf, scheint doch recht fraglich, wenn man bedenkt, daß bei der ersten urkundlichen Erwähnung im Jahre 1135⁵⁴⁾ ein Walter von Vaz als Schuldner der Gemeinde Piuro oberhalb Chiavenna bezeugt ist. Mindestens frühe Beziehungen über Julier oder Septimer ins Bergell hinüber sind damit belegt, während die radikale Abstoßung des Bodenseebesitzes doch eher darauf schließen läßt, daß dieser durch Heirat oder Erbschaft an die Vazer gekommen und deshalb als zu abgelegen bald wieder veräußert worden sei. Man kann sich doch schwer vorstellen, daß die Vazer ihren Stammesbesitz im Bodenseegebiet aufgegeben hätten und gleichsam in einen politisch leeren Raum in Rätien vorgedrungen wären, besonders wenn man bedenkt, wie großes Interesse das Bistum an den Gebieten hatte, welche wir später in der Hand der Vazer finden. Viel eher dürften die Vazer als einheimisches Adelsgeschlecht den Zerfall der Grafschafts- und Reichsgutsorganisation für ihre Zwecke ausgenützt haben. Die Vermutung, daß die Vazer Nachkommen der Inhaber des großen, im Reichsgutsurbar verzeichneten Reichslehens in Vaz/Obervaz⁵⁵⁾ waren, läßt sich nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. In die gleiche Richtung weist auch der Umstand, daß die Vazer selbständige Herren und nicht etwa bischöfliche oder andere Ministerialen waren. Mit dem Ausscheiden des Königs als politischer Macht in Rätien hätten sie demnach ihren unmittelbaren Herrn verloren und konnten deshalb den Kampf mit dem Bischof um die Hoheitsrechte als gleichgestellte politische Macht führen. Unbestritten war die vazische Herrschaft im Raume Churwalden—Lenzerheide—Alvaschein, doch stießen sie sich auch dort mit dem Bistum, wie wieder der bereits erwähnte Klagerodel zeigt. Als vazische Stiftung stand das Kloster Churwalden wohl unter deren Vogtei. Das vazische Herrschaftsgebiet unterbrach also in empfindlicher Weise den Weg von Chur zum Julier und Septimer, und auch aus diesem Grunde ist es unwahrscheinlich, daß ein schwäbisches Geschlecht hier nachträglich hätte Fuß fassen können. Nach den Forschungen von Liver⁵⁶⁾ muß auch der Heinzenberg, die linke Talseite des Domleschgs, den Vazern unterstanden haben, ebenso Davos, das Schanfigg, Safien und das Schams mit dem Rheinwald. Bei einem Ausgleich mit dem Bistum im Jahre 1275 behielt sich denn auch Vaz den *comitatus* im Schams vor⁵⁷⁾. Beim Aussterben der Vazer im Mannesstamm ging dieser Besitz mit anderem

53) BUB 368, 424, 427, 451, 543, 566, 570, 576, 593, 629, 631, 645, 666, 667, 726, 734, 797-895, 905, 906, 940, 950, 959, 999, 1211.

54) BUB 293.

55) BUB I, S. 395: *Beneficium Azzonis villa Vazzes...* (mit reichem Zubehör, auch an Kirchen und Zehnten).

56) Vom Feudalismus zur Demokratie, 1. Teil, ungedr. phil. Diss. (Mscr. in der Zentralbibliothek Zürich).

57) BUB 1060.

erbweise an die Grafen von Werdenberg-Sargans über, die dann als bischöfliche Vasallen für das Schams erscheinen⁵⁸⁾. Ob bereits die Vazer das Schams vom Bischof zu Lehen nehmen mußten oder erst die Werdenberger, ist nicht mehr festzustellen. Der ganze Vorgang läßt sich am ehesten so erklären, daß die beiden politischen Mächte, der Bischof und die Vazer, um dieses Gebiet stritten, dann aber ein Ausgleich so gefunden wurde, daß der Bischof die Vazer oder deren Rechtsnachfolger, die Grafen von Werdenberg-Sargans, mit dem Schams belehnte, weil er sie aus den Herrschaftsrechten nicht mehr zu verdrängen vermochte. Beiden fehlte offenbar die klare Rechtsgrundlage für ihre Herrschaft⁵⁹⁾. Ähnlich lagen die Verhältnisse am Heinzenberg, in Safien und im Domleschg, wo ebenfalls der spätere Werdenberger Besitz an Hoheitsrechten von den Vazern herrührte. Ein berühmter Prozeß des 15. Jahrhunderts um die Rechte im Domleschg, in welchem der Bischof den Werdenbergern unterlag⁶⁰⁾, zeigt gut die unklare Rechtslage. Die Herrschaftsrechte am Heinzenberg und in Safien dagegen hatten die Werdenberger 1383⁶¹⁾ an die Rhäzünser verkauft, doch fielen sie 1459 erbweise wieder an Werdenberg-Sargans zurück. Graf Jörg, der Letzte des Geschlechts, verkaufte seine Rechte am Heinzenberg dann 1475 ans Bistum⁶²⁾.

Lediglich erinnert sei an die Walser-Politik⁶³⁾ der Vazer, durch die sie ihre militärische Macht nicht unbedeutend stärkten. Mit Hilfe der Walser bauten sie ihre Herrschaft in Davos, im Prätigau und Schanfigg aus, aber auch im Rheinwald, wo zwar wenigstens der hintere Teil ursprünglich mit dem Misox verbunden war⁶⁴⁾, sich die Vazer aber dank der Rodungstätigkeit der Walser als Territorialherren durchzusetzen vermochten. Hier war die vazische Schutzherrschaft Grundlage für die Territorialherrschaft.

Undurchsichtig sind für das frühere Mittelalter die Verhältnisse im Vorder- rheintal. Das Kloster Disentis erhielt hier schon im 8. Jahrhundert durch das

58) Zuerst 1338, CD II, 256, 257.

59) Die Vazer Rechte in Safien und im Schams dürften am ehesten von den Herren von Rialt (auch von Masein genannt) herkommen, doch bedarf die Frage genauerer Abklärung, besonders auch im Hinblick auf die Beziehungen der Rialt zu den Freien am Schamserberg.

60) P. LIVER, Der Kampf um die Landeshoheit im Domleschg zwischen den Grafen von Werdenberg-Sargans und dem Bistum Chur, JHGG 61, 1931, S. 183 ff.

61) Quellen z. Schweizer Geschichte X, Nr. 91.

62) JHGG 30, 1900, S. 102, Nr. 30.

63) Vgl. die Literatur bis 1945 bei E. MEYER-MARTHALER, Die Walserfrage. Der heutige Stand der Walserforschung, Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 24, 1944, S. 1 ff. – Aus der seitherigen Literatur wäre vor allem zu nennen: LORENZ JOOS, Die Walserwanderungen vom 13. bis 16. Jahrhundert und ihre Siedlungsgebiete, Einzelhöfe und Niederlassung in schon bestehenden romanischen Siedlungen gegen Ende des 15. Jahrhunderts auf dem Gebiet von Graubünden, St. Gallen und Liechtenstein, ib. 26, 1946, S. 289 ff.

64) KARL MEYER, JHGG 57, 1927, S. 52 ff.

Tello-Testament umfangreichen Victoriden-Besitz⁶⁵⁾ und blieb bis zur Reformation die wichtigste Macht, was sich auch darin zeigt, daß der Abt 1395 als eigentlicher Gründer des Grauen oder Oberen Bundes angesprochen werden muß und einer der drei Hauptherren (mit Rhäzüns und Sax-Misox) blieb⁶⁶⁾. Die Forstschenkung durch Heinrich III.⁶⁷⁾ ans Bistum Chur im Jahre 1050 umfaßte das eigentliche Oberland oberhalb der Linie Flims-Versam nicht mehr, so daß beim Fehlen von landesgeschichtlichen Forschungen über die bündnerischen Herrengeschlechter (Wildenberg, Belmont, Montalt u. a.) heute leider noch nicht zu erkennen ist, wie der doch durch das Reichsgutsurbar⁶⁸⁾ ausgewiesene, nicht unerhebliche Reichsbesitz an die späteren Adels Häuser gekommen ist.

Im Spätmittelalter jedenfalls teilten sich im wesentlichen das Kloster Disentis, die Herren von Rhäzüns (Herrschaft Jörgenberg) und die Herren von Sax-Misox (Herrschaften Gruob und Lugnez) in die Herrschaftsrechte des Vorderrheintals⁶⁹⁾, neben welchen aber die unten noch zu erwähnenden Freien von Laax nicht vergessen werden dürfen.

Die unter dem Flimserwald gelegene Herrschaft Hohentrins endlich scheint über die Vazer an die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg gekommen zu sein⁷⁰⁾. Ob dabei Vogteirechte des in Reichenau GR, Tamins, Trin und Lantsch begüterten Klosters Reichenau⁷¹⁾ mitgespielt haben, kann heute ebenfalls noch nicht entschieden werden. Auch Verwandtschaft mit den Wildenbergern ist nicht ausgeschlossen, waren diese doch im 13. Jahrhundert Vögte des Klosters Pfäfers⁷²⁾, das ja auch im Raume Flims-Ilanz seit der Karolingerzeit über erheblichen Grundbesitz und Kirchen verfügte⁷³⁾.

Im Vorderrheintal wären also vor allem die Beziehungen zwischen dem Königtum, den Vazern, den Wildenbergern und den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg abzuklären, wobei die Möglichkeit einer ursprünglichen Königsvasallität von der Karolingerzeit her im Auge behalten werden müßte.

Nach diesem sehr summarischen Überblick⁷⁴⁾ über die herrschaftlichen Gewalten

65) BUB 17.

66) ISO MÜLLER, Klostergeschichte I, S. 172 ff.

67) BUB 191.

68) BUB I, S. 389 ff.

69) ISO MÜLLER, a. a. O., S. 176 ff.

70) Vgl. oben S. 153.

71) Die Chronik des Gallus Öhem, bearb. v. KARL BRANDI (Quellen u. Forschungen z. Geschichte der Abtei Reichenau II), Heidelberg 1893, S. 19.

72) WEGELIN, a. a. O., III und CD II, 89.

73) Zum Teil schon durch das Reichsgutsurbar des 9. Jahrhunderts ausgewiesen, vgl. BUB I, S. 386: die curtis Flims mit zwei Kirchen und die Kirchen von Ruschein, Ladir und Siat.

74) Nicht berücksichtigt sind kleinere Herrschaften ohne wesentliche Bedeutung für den Herrschaftsbildungsprozeß und solche, die relativ spät entstanden sind (Rhäzüns, Belmont, Montalt, Greifenstein, Aspermont u. a.).

in Rätien sei noch ein Kapitel den genossenschaftlichen Kräften gewidmet. Daß Gemeinde und Genossenschaft im Spätmittelalter eine ganz hervorragende Rolle spielten, wird von niemandem bestritten. Sehr im Dunkel liegen hingegen Ursprung und Entwicklung dieser Gebilde, die selbstverständlich nicht von einem Tag auf den andern entstanden sind, zudem noch in einer völlig herrschaftlich organisierten Umgebung, die dem Aufkommen eines Gegners tatenlos zugeschaut hätte.

Deutlich muß aber betont werden, daß es Gemeinden verschiedener Art und Herkunft gegeben hat, solche, die auf ältere Freienverbände zurückgingen, aber auch solche, die in ganz herrschaftlich organisierten Gebieten entstanden sind, und zwar offensichtlich aus Herrschaftsleuten; dazu kommen als drittes Element die zugewanderten Walser. Die Verschmelzung dieser verschiedenen Typen zu den Gemeinden der Drei Bünde macht das Besondere der spätmittelalterlichen rätischen Verfassungsgeschichte aus.

Welche Freien gehen nun auf das Frühmittelalter zurück? Als Ausgangspunkt mögen die bekannteren Verhältnisse des Spätmittelalters dienen. Im Habsburgischen Urbar erscheint die Grafschaft Laax als österreichisches Reichslehen. Sie reicht von der Landquart bis zum Alpenkamm, das heißt bis auf die Pässe Septimer, Bernhardin, Greina und Lukmanier, umfaßt also ganz Oberrätien ohne die Südtäler. Schon dadurch drängt sich die Vermutung auf, daß es sich um eine Fortsetzung irgendwelcher Art der Grafschaft Oberrätien handeln muß. Nun ist aber diese Grafschaft Laax ein reiner Personalverband, der die Territorialentwicklung überlebt hat, was wieder auf das Frühmittelalter hinweist. Wenn sich die Grafschaft unter König Albrecht in der Hand Österreichs befindet, immerhin als Reichslehen, so haben wir nur einen Fall der österreichisch-habsburgischen Hausmachtspolitik vor uns. Schon im Namen »Grafschaft Laax« kommt aber die Tendenz zum Territorialstaat zum Ausdruck, indem die neugebildete Grafschaft den Namen des Dorfes erhalten hat, wo sich – neben Sevgein/Seewis – noch eine geschlossene Freiegemeinde erhalten konnte. Aber in der näheren und weiteren Umgebung sitzen ebenfalls Freie, die zur Grafschaft Laax gehören, jedoch den territorialen Zusammenhang mit ihr verloren haben, nämlich von Flims aufwärts bis nach Somvix, besonders jedoch um Ilanz herum. Anfangs des 16. Jahrhunderts setzte sich dann die Territorialisierung ganz durch, indem das Gericht Laax auf Laax und Sevgein beschränkt wurde, die sogenannten äußeren Freien (das heißt jene in den übrigen Orten) von Laax gerichtsherrlich gelöst wurden und damit auch weitgehend ihre Sonderstellung verloren⁷⁵⁾.

Wenn wir nun nach den Ursprüngen dieser Freien fragen, so helfen uns hier die Flurnamen wesentlich weiter⁷⁶⁾. Fruchtbar für unsere Fragestellung ist vor allem der

75) Vgl. dazu oben S. 136.

76) Vgl. oben S. 111 ff.; da für diese Untersuchung das Urkundenmaterial vollständig herangezogen wurde, dürfen wohl aus dem Vorhandensein respektive dem Fehlen bestimmter Flurnamen in bestimmten Gebieten die entsprechenden Schlüsse gezogen werden.

Flurname »*Tschentenair*« oder ähnlich, dem der Stamm *centenar* zugrundeliegt. Diese Namen häufen sich nun auffällig im Raum ob dem Flimser Wald, also im Gebiet der Grafschaft Laax und in deren weiterer Umgebung, dem Raume von Ilanz. Außerhalb dieses Gebietes finden sich entsprechende Flurnamen noch in Maienfeld, Alvaneu, Zillis, Lohn, im Vintschgau (Mals, Morter, Goldrain) und an zwei nicht genau zu identifizierenden Orten, wobei es sich aber sehr wahrscheinlich um Sargans und ums Domleschg handelt.

Dieser Tatbestand läßt sich am ehesten so deuten, daß die Grafschaft Laax eine späte Zusammenfassung der noch übriggebliebenen Freien darstellt, die ihre eigene Organisation (*centena*) gegenüber den neuen Herrschaftsgebilden erfolgreich zu behaupten vermochte. Die *centena* aber weist wohl zwingend auf karolingische Reichsgutsorganisation. In den Freien von Laax erkennen wir somit Leute, die in der neueren Literatur als Königsfreie bezeichnet werden⁷⁷⁾.

Aber auch bei den Freien im Schams⁷⁸⁾, die früh den Zusammenhang mit den Freien im Vorderrheintal verloren haben müssen, läßt sich eine Sonderentwicklung feststellen. Im 13. Jahrhundert standen sie unter der Herrschaft der Herren von Rialt/Masein, gingen dann an die Vazer über, ohne daß es diesen aber gelungen wäre, die Freien auf die Stufe der übrigen Herrschaftsleute hinunterzudrücken. Da die Vazer auch Reichsvögte von Chur waren, hatten sie den Freien gegenüber eine sehr günstige Stellung, vermochten sich ihnen gegenüber aber doch nicht völlig durchzusetzen. Noch die Nachfolger, die Grafen von Werdenberg-Sargans, hatten sich im 14. und 15. Jahrhundert dauernd mit diesen Freien herumzuschlagen, und auch eine Klage vor dem Kaiser führte im Jahre 1434 nur formell zum Ziel. Letzten Endes waren es wieder die Freien, die zusammen mit den übrigen Talbewohnern in der Mitte des 15. Jahrhunderts die völlige Freiheit erlangten.

Gemeindebildung läßt sich aber auch in den geistlichen und weltlichen rätischen Herrschaften feststellen. Erinnert sei etwa an die Bergeller, die als freie Gotteshausleute erscheinen. Bedenkt man die geographische Lage dieses Tales am Zugang zu den Pässen und die bereits erwähnten Abgaben, die *hostisana* und das *pretium comitis*⁷⁹⁾, so dürften auch hier ursprünglich Königsfreie eine führende Rolle gespielt haben; sie verschmolzen dann aber mit der übrigen Bevölkerung immer mehr unter der bischöflichen Herrschaft. Überreste frühmittelalterlicher Freien dürften auch die Semper- oder Sintleute im Domleschg⁸⁰⁾ sein, die einmal als *homines municipales* bezeichnet sind⁸¹⁾. Reste davon finden sich im 15. Jahrhundert noch in Tomils und Trans⁸²⁾.

77) Vgl. zum ganzen Problem oben S. 135 ff.

78) Vgl. dazu oben S. 137.

79) Vgl. CLAVADETSCHER, Zeitschrift f. Schweiz. Geschichte 14, 1964, S. 218 ff.

80) Ämterbücher S. 39.

81) BAC, Urkunde vom 20. 10. 1384.

82) Ämterbücher S. 42.

Überblickt man das Ganze, so kommt man zum Schluß, daß der Bischof als Territorialherr die Freien unter seine Herrschaft zu drücken verstand, während dies den Vazern nur unvollständig gelang, wie die Geschichte der Freien im Schams beweist. In Gebieten, wo sich im Hochmittelalter keine geschlossene, starke Herrschaft zu bilden vermochte, konnten sich die Freien mit eigener Organisation halten, wie dies für das Vorderrheintal gezeigt wurde. Hier darf man deshalb wohl von einer Art Relikterscheinung sprechen, handelt es sich doch um ein Gebiet, das im Hoch- und Spätmittelalter abseits der großen Verkehrswege lag; denn einerseits hatte der Lukmanier seine Bedeutung weitgehend eingebüßt, andererseits forcierte der Bischof im Spätmittelalter den Septimerpaß, während in der westlichen Nachbarschaft der Gotthard immer mehr in den Vordergrund trat. Zwischendrin nun haben sich die Freien erhalten, abseits vom Verkehr, deshalb auch weniger dem Zugriff der Territorialherren ausgesetzt. Diese Entwicklung wird auch durch die Geschehnisse der Freien im Schams bestätigt. Dieses Tal spielte als Zugang zum Splügen und Bernhardin immer noch eine gewisse Rolle, deshalb konnten sich hier denn auch die Freien nur mit äußerster Mühe halten, um im 14./15. Jahrhundert das Ferment für die freiheitliche Entwicklung der Talschaft abzugeben.

Als neues Element kamen im 13. Jahrhundert die freien Walser dazu, deren Geschichte in diesem Rahmen nicht dargestellt werden kann. Immerhin sei darauf hingewiesen, daß wohl an manchen Orten diese neue Freiheitsbewegung auch auf die älteren Freien positiv gewirkt hat, gelegentlich sind sogar Walser in den Verband dieser Freien aufgenommen worden, wie sich das etwa in Valendas zeigen läßt, wohin Walser aus Safien gekommen waren⁸³⁾.

Die ganze Entwicklung der Freien ist also recht kompliziert, und bei Berücksichtigung all dieser Gesichtspunkte schwindet auch der heute oft noch zu stark betonte Gegensatz zwischen Altfreien einerseits und Rodungs- respektive Königsfreien andererseits weitgehend. Denn die ursprünglichen Königsfreien in den *centenar*-Orten verloren eben seit dem 9. Jahrhundert ihren Herrn, und es hing ganz von den lokalen Verhältnissen ab, ob sie unter die Herrschaft eines anderen Herrn kamen wie offenbar die ehemaligen Freien im Herrschaftsbereich des Bischofs von Chur, oder ob sie sich, im Windschatten der großen Ereignisse und der Paßstraßen, weitgehend frei zu erhalten vermochten.

Bedenkt man ferner, daß dann in ganz Graubünden, also auch in den ausgesprochen herrschaftlich organisierten Gebieten, die Gerichtsgemeinden sich letztlich durchsetzen, so wird die Bedeutung der älteren Freien erst recht deutlich, denn durch sie und die Walser hat diese Freiheitsbewegung des Spätmittelalters zweifellos den entscheidenden Anstoß erhalten.

83) L. Joos, Die Herrschaft Valendas, JHGG 45, 1915, S. 19 ff.

In diesem sehr summarischen Überblick über die Herrschaftsentwicklung in Rätien sollte gezeigt werden, daß die großen geschichtlichen Epochen an Graubünden nicht spurlos vorübergegangen sind. Die jeweilige Bedeutung der Pässe hat die innere Entwicklung des Landes weitgehend bestimmt. Unter Karl dem Großen treffen wir die Organisation der Grafschaft und des Königsguts, Otto der Große begünstigte das Bistum als Hüter der Pässe, in der Stauferzeit verstanden es die Vazer, die weltgeschichtliche Situation für ihre Zwecke auszunützen, und sicherlich wirkten der Zerfall der deutschen Königsmacht in Italien und die Verlagerung des Verkehrs auf den Gotthard in dem Sinne, daß Graubünden für die politischen Mächte an Interesse verlor und sich die einheimischen Kräfte wieder besser entfalten konnten, die dann die Drei Bünde schufen, welche, von Anfang an in recht enger Verbindung mit der Eidgenossenschaft, um 1500 selber als aktive Kraft auftraten und in den oberitalienischen Raum ausgriffen, wo sie das Veltlin, Bormio und Chiavenna eroberten. Aus Objekten der herrschaftlichen Epoche waren kräftig ausgreifende Subjekte der Herrschaftsbildung geworden.